



# **Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten**

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere  
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen  
Verhältnisse]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1848**

2026. Kurfürst Ernst von Sachsen und sein Bruder Albrecht klagen dem  
Markgrafen Johann, wie die Stadt Erfurt sich geweigert hat, den Herzog  
Albrecht den Jüngern zu dem ihm von dem Erzbischofe von ...

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56633)

verfugen, das vns solchs nit not sey. Wolln wir vmb ewer lieb fruntlich vnd gern ver-  
dinen. Gebenn zu Drefzden, am Dinstag nach Briccy, Anno etc. LXXIX.

Ernst vnd Albrecht, gebruder, hertzogen zu Sachfenn etc.

An vnsern Swager Marggraue Albrecht etc.

Aus dem Kurfürst. Lehnscopialbuche 1, 154.

2026. Kurfürst Ernst von Sachsen und sein Bruder Albrecht klagen dem Markgrafen Johann, wie die Stadt Erfurt sich geweigert hat, den Herzog Albrecht den Jüngern zu dem ihm von dem Erzbischofe von Mainz verliehenen Provisorat zuzulassen, daher der Stadt der bisherige Schutz in den Sächsischen Landen aufgesagt sei, am 23. Nov. 1479.

Vnser freuntlich diest vnd was wir liebs vnd guts vermogen, allzeit zuor, hochgeborner furst, lieber ohem vnd Swager, als der Erwidigt in got uater, here diether, Ertzbischoff zu Mentz, des heiligen Romischen Reichs durch Germanien Ertzkanzler vnd kurfurst, vnser besunder lieber here vnd freunt, In ettlicher verlawffner Zeit auf Besunder Freundschaft vnd Zuneigung zu vns, den hochgeboren fursten, herren Albrechten, hertzogen zu Sachfenn etc. vnsern lieben Son vnd vettern, mit einer pfünde in seiner lieb thumtist zu Mentz vnd hernach mit dem prouisorat zu Erffurt, so seiner liebe zu seht verfehen, vnd darauf den edeln Ern Johannsen, Grauen von yszemborg vnd herrn zu budiagen, seiner liebe Bruder, vnd ander sein trefflichen Rete gen Erffurt zu reitten verordent, Rechnung von sein amptleuten zu nemen vnd dem Bemelten vnsern lieben Son vnd vettern mid seiner liebe treffliche botschaft vnd gewalt an seiner Stat den Ertzbischofflichen hof do selbst, vnd domit die gewere vnd possession des verlyhen amptes einzutun, In vortrawen als seiner libe alle obirkeit geistlich vnd wertlich in seiner statt erffurt zustunden, vnd als in Burgermeister vnd Rate zu erffurt trew, pflicht vnd gehorsams vorwant, seiner liebe Bruder vnd Rete solt keiner scherung nott gewest, Noch an rechnung zu nemen vnd Bestellung des ampts verhindert sein wurden. Aber als dieselben seiner liebe Rete dem Burgermeister vnd Rate zu erffurt geschriben, das, wiewoll sie sich zu yn als ires herren vnd stiftes verwantenn anders nichts den guts verfehen, ydoch nicht zu uerdencken weren, wissen zu haben, ob sie vor in vnd den jren sicher sein solten vnd des von in antwort begert, haben in der Burgermeister vnd Rate vnd die in ampten sein, die sich gewalts vnd Regirung der Statt Nach yrem geuallen vnderstehen, solchs gewegert vnd yres erbherren botschaft in seiner stat nicht sichren wollen, Sie haben auch als wir bericht sein bey den amptleuten in seiner lieb hoff zu erffurt trotzlich geschafft, nymants on jren willen vnd wissenn in den hoff zu lassenn, ap auch vnser herr vnd frund von Mentz selbst wurde komen. Wir haben sie darnach mit befehl vnsern lieben Sons vnd vettern, durch vnser vnd seiner lieb treffliche botschaft auch gutlich Irfuchen vnd derselbigen Botschaft

zu einnehmung der gewere vnd des Ampts sicherung bogern lassenn, In Zuuerficht, als vns Burgermeister vnd Rate, lehen vnd manschaft vnd zu vnsern besten trew vnd pflicht verwant sein, Sie solten sich der gebur gehalten vnd vnsern lieben Son vnd vetteren vnd sein geschickte zu der gewehre vnd possession seins versehen ampts vngeirret haben komen lassenn, angesehen das sie vnlangt zuvor, als der handel zu weymar kegen yn von vnsern reten, vnd auf vnser beuelh angeregt vnd das sie sich des widern solten zu rede gesetzt sein, sich des verantwort vnd das yn solhs noch anders, das vns vnd den vnsern one yren schadenn zu gut kommen mocht nicht widdern, auch vns daran vngernn verhindern woltenn. Aber nichts destemyner haben sie sich die Zeit gesperret vnd vnsern geschickten vorhalten lassenn, die verfehung des prouisorats zu Erffurt solt nicht allein vnsern herren vnd frund von Mentz zu stehen, Sundern auch seiner liebe thumcapitel, dem solher handel nicht geliben vnd yn deszhalben geschriben vnd sie Irer pflicht vnd eide hoch ermanet hettenn, sich gen dem liben sant Merten recht wissen zu haltenn, deszhalben sie solchs ere vnd pflicht halben nicht zu lassenn kontenn, vnd wie woll sie solcher angenomener sorgen deszmalts gnugsam bericht vnd entlozet vnd auf der verschreibung des prouisorats halben ausgegangen auch auf des Thumcapitels schrifte vf jre frage getan, woll vermerckten, das vnsern herren vnd frund von Mentz bestellung seins ampts allein zustünde vnd des pillich gnugig gwest, vnd sich mit frembder sorge zu beladen, vnd des sich das Thumcapittel vffert, von seinen Wegen an zu sechten nicht bedorft hetten, vnd ye darauf hollten, yn solt ere vnd pflicht halben solchs nicht anders geburen, die weile sie vom Thumcapittel abermals vnd gar clerlich geschriben weren, das solh ampt vnsern herrn vnd frund von Mentz allein zu bestellen zustehe, vnd das sie jm darein nichts tragen vnd sein Bestellung geschehen lassen, yn auch solhs verkundet sich darnach zu richten vnd seiner liebe darein nicht zu haltenn, ander irrung vnd gezengk, das daraus kommen mocht zu uermeiden, Solchs alles hat vnsern lieben Son vnd vetteren nicht helfen mogen, Sie haben vns anstat seiner libe bis jn die achte wochen ane antwert gelassenn, vnd zu letzt seiner liebe die gewehre vnd possession des prouisorats eyn zunemen gantz gewegert, des wir vns zu yn yn keine weyze verfehenn, yn auch des keine ursach gegebenn, Sunder gemeint weren, sie solten sich yrer Zufage nach vnd verwanten pflicht zusamt der billichkeit anders bedacht haben, So dann sie vnd gemeine Stat Erffurt von vnserm Vater vnd vor oldern seligen jn gnedige gunst vnd furdrung allzeit gehalten, vns auch keiner Ungnad, Sundern vil mehr guts geneygts willens, schutz, schirms vnd getrewlicher hanthabung an leiben vnd gut allzeit vormerckt, wir auch kein ursach wissenn noch geben haben, die sie vnd gemeine Stat zu widerwillen wider vns vnd zu uerhinderung des, das vnsern lieben Son vnd vetteren zu ere, nutz vnd fromen komen mocht, billig bewegen solt, vnd derselbe vnser lieber Son vnd vetter jn nemung, solhs beuolhen ampts nicht anders noch jn ander weise begertt, dann Wie es ander prouifores vor jm gehabt, den sie velleucht nirgent so hoch verwant vnd von den, vnd yren verwanten yn vnd gemeiner Stat nirgent souil gnad vnd fordrung, als von vnsern eldern vnd von vns geschehen ist — das aber alles von yn veracht, vnd vnsern lieben Son vnd vetter vnuerfenglich nachbliben ist; hat vns nicht gleich bedacht, daz der Rate gemeine

Stat zu Erfurt schutts vnd schirms vnd gnedige hanthabung an leib vnd gut bey vns warten, vnd wir darkegen vnd domit des so vns vnd den vnsern in Erfurt zultett nicht bekommen soltenn, vnd haben dem Rate auch gemeiner Statt zu Erfurt solchen vnsern schutz, schirm vnd hanthabung, der sie vnd die gemeine in vnd durch vnser land vnd furstenthumb biszherr getrewlich gefurdert vnd an leibe vnd gut statlich gnossen haben, entzogen vnd abgeschriben. Solchen mutwillenn der vil gnanten von erfurt wider vns vnd vnsern lieben Son vnd vetteren, geben wir ewr liebe als vnserm fruntlichen lieben Ohem vnd Swager zu irkennen, vngezweuelter Zauerficht, ewr lieb werde uch solch der von Erfurt vornemen kegen vns vnd vnserm lieben Son vnd vetteren nicht liep sein lassenn, Freuntlich bittend, ap Burgermeister vnd Rate zu Erfurt solch ding ewr liebe anders andragen vnd sich villeucht, als in reden ist, bey ewr lieb Rats vnd hulf vnd Irem vernemenn wider vns stewr vnd anhanges bewerben vnd ansuchen wurden, ewr liebe wolde herkommen des handels, wie obgemelt, Indencke sein, vns solchs in warheit vormercken vnd anderm vordringen kein glauben geben, noch uch auf der von Erfurt ansuchenn Rats, hilf vnd beystants wider vns vnd vnsern lieben Son vnd vettern bewegen noch den ewren zutuen gestatten, als wir vns des vund alles fruntlichen Willens zu ewr liebe vorsehenn vnd in gleichen oder vil grosseren gein ewr liebe zu tun bereits willens vnd ewr libe beschriben antwort. Geben zu Drefzden, am Dinstdag elementis pape, Anno domini etc. LXXIX<sup>ten</sup>.

Von gots gnaden Ernst, kurfurst etc. vnd Albrecht, gebroder, Hertzogen zu Sachsen, Landgrauen vnd Marggrauen zu Meiffenn.

Aus dem Kurfürst, Lehnscopialbuche I, 39.

2027. Kurfürst Albrecht verspricht den Herzögen von Sachsen gegen die Beschädiger Balthasar Greufings ernstlich verfahren zu lassen, wie auch bereits geschehen, am 28. Nov. 1479.

Lieben Sweger! Ewer schreiben vns itzundt gethan in einem euerm brieff, des Datum steet am Dinstag nach Briccy des von Plez vnd die gefencknus Ern Balthazar Greufings vnnnd ander, Auch Dietrichen von Quitzow des alten voyt vnnnd Sone antreffend, habenn wir vormerckt, vnd bedunckt vns genug feltzam, Das Dietrichs von Quitzow voit oder Sone In den friden vnd tegen, Die wir selber gemacht haben, dabei gewesen solten sein vor aufzgang des friden, Alfdann die that geseheenn ist, Vnd haben euch nie erfucht, des von Plez zu uerschonen, dann keiner von Plez vns wissentlich der vnser ist, Vnd thun Ine auch weder Rete, hilf oder beystant, vnd haben euch vnd vnserm Oheim vnd Swager, dem Administrator zu Magdeburg zu willen kein gefallen oder beschoenen In Iren hendeln. Aber der vnsern halbenn, die Ir vor In tzichtnuz gehabt habt, die